

Neuh. Dekr. wollte einerseits diesen an den vorhergehenden, in dem von der 'pugna duorum' die Rede war, unmittelbar anknüpfen, und sah sich so veranlasst, mit den Worten 'supra praedictae pugne' zu beginnen, andererseits schien es ihm dann misslich, dass nunmehr diese Worte von dem Verbalbegriff 'se erigere', mit dem sie begrifflich eng verbunden sind, durch die beiden Einschübe 'quam chamfuuich dicunt' und 'peracto iudicio' allzuweit getrennt werden. Er hat daher unmittelbar vor 'erigere' den bereits genannten Begriff in umschreibender Form wiederholt. Dadurch wurden nun freilich die Worte 'supra praedictae pugne quod chamfuuich dicunt' in syntaktischer Beziehung überflüssig, und die Hs. Gw drückt diesen Sachverhalt dadurch aus, dass sie an Stelle von 'peracto iudicio' schreibt: 'si post peractum iudicium' und so gleichsam mit frischem Einsatz das Satzgefüge von neuem beginnen lässt. Der lateinische Wortlaut könnte etwa durch die deutsche Wiedergabe nachgeahmt werden: 'Wer es sich durch den oben, im Vorigen bereits genannten Kampf, den wir chamfuuich nennen, nachdem das gerichtliche Urteil gefällt ist, herausnimmt (wenn er es sich herausnimmt = 'si' in Gw), mittels einer ähnlichen [d. h. der obengenannten] Rechtshülfe gegen den Kläger sich zu erheben, soll (er) den Eid, der ahteid genannt wird, in der Kirche schwören mit 3 ernannten Eideshelfern'.

Welchen Vorgang die Bestimmung vor Augen hat, liegt klar zu Tage: Dem Beklagten ist das Urteil gesprochen worden, das heisst, es wurde nach dem Gesetz gesagt, welche Busse er für das Verbrechen, dessen er angeklagt wurde, zu leisten hat, oder wie er die Anklage zu widerlegen hat, welchen Gegenbeweis er liefern muss, um seine Unschuld darzutun. Unsere Bestimmung bezieht sich auf jene Fälle, wo dieser Gegenbeweis durch den gerichtlichen Zweikampf, die 'pugna duorum', zu erbringen ist. Wenn sich nun der Angeklagte dies in der Tat herausnimmt (praesumpserit), wenn er sich nämlich hierzu auf Grund seines guten Gewissens entschliessen kann, so soll er in der Kirche mit 3 ernannten Eideshelfern jenen Eid schwören, der ahteid heisst. Nach dieser Auslegung des Textes spielt § 5 der Neuh. Dekr. auf einen Vorgang beim Beweisverfahren durch das Gottesurteil an, der im System des altdeutschen Rechtsganges durchaus normal und geläufig ist. Man vergleiche etwa die Darstellung